

## **Regelungen zum Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen am BSZ für Technik und Wirtschaft „Julius Weisbach“ Freiberg**

(gültig ab 31.08.2020)

### **0 Rechtliche Grundlagen**

- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) 25. August 2020
- Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebes von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 13. August 2020

### **1 Allgemeine Verhaltensregeln**

- Während des Aufenthaltes im Schulgelände ist ein ausreichender Mindestabstand von nach Möglichkeit 1,5 Metern zwischen zwei Personen einzuhalten.
- Die Hände sind regelmäßig gründlich zu reinigen. Dies gilt mindestens nach Betreten des Schulgebäudes, vor der Nutzung des Kantinenangebotes sowie vor oder nach allen sonstigen Verrichtungen, die üblicherweise mit dieser Hygienemaßnahme einhergehen.
- Die Nies- und Hustenetikette ist zu beachten.
- Auf Körperkontakt und den „Handschlag“ zur Begrüßung oder Verabschiedung soll verzichtet werden.
- Alle Räume sind mehrfach täglich gründlich zu lüften. Unterrichtsräume sollen vor jeder Unterrichtsstunde und folgend mindestens alle 30 Minuten gelüftet werden.
- Die verantwortlichen Lehrkräfte sorgen dafür, dass PC-Tastaturen, PC-Mäuse, weitere technisch-mediale Geräte, Sportgeräte sowie die Kontaktflächen von technischen Geräten (z. B. Mikroskope, Schutzbrillen) bei Bedarf nach der Nutzung gereinigt und desinfiziert werden bzw. die Nutzer sich unverzüglich die Hände waschen.

Der Schulträger stellt in ausreichender Menge Haut- und Flächendesinfektionsmittel bereit. Bedarfe sind nach Abfrage an das Sekretariat zu melden.

### **2 Berufsschulpflicht**

Der Berufsschulpflicht ist im Präsenzunterricht an der Schule nachzukommen. Sollte aufgrund der aktuellen Situation das Aussetzen des Präsenzunterrichts angeordnet werden, wird die Berufsschulpflicht im Rahmen der häuslichen Lernzeit erfüllt (Distanzlernen). Auch in Phasen der häuslichen Lernzeit gilt im Krankheitsfall die an der Schule übliche Verfahrensweise für alle Schüler und Auszubildenden.

Für Auszubildende treffen die Fachbereiche in Abhängigkeit von den personellen und sächlichen Voraussetzungen ggf. besondere Absprachen mit den auszubildenden

Unternehmen eines Berufes oder Berufsbereiches, um die schulischen Ausbildungsziele zu realisieren.

### 3 Zutrittsberechtigung

Zutrittsberechtigt zum Schulgelände sind

- Schüler und Auszubildende, die an der Schule aufgenommen und einer Klasse zugeordnet sind,
- alle an der Schule eingesetzten Lehrkräfte,
- die an der Schule tätigen und im Dienst des Landkreises Mittelsachsen oder des Freistaates Sachsen stehenden Mitarbeiter,
- das Fachpersonal für die Pausenversorgung,
- einrichtungsfremde Personen, die in besonderen schulischen Veranstaltungen und Projekten eingesetzt werden sowie
- weitere einrichtungsfremde Personen (Besucher, Handwerker und Dienstleister) aus wichtigem Grund oder auf der Grundlage einer Nutzungsvereinbarung mit dem Schulträger.

Einrichtungsfremde Personen müssen sich im Sekretariat anmelden. Handwerker- und Dienstleister melden sich i. d. R. nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber beim diensthabenden Hausmeister an.

Dauert der Aufenthalt länger als 15 Minuten an, sind die Namen und Aufenthaltszeit dieser Personen zu dokumentieren. Beim Empfang von Gästen an der Schule oder in einem Fachbereich der Schule sowie bei allen sonstigen schulischen Veranstaltungen (**s. Punkt 5**) ist dafür der Gastgeber/Veranstaltungsleiter (i. d. R. eine Lehrkraft der Schule) verantwortlich. Einen Monat nach der Dokumentation wird diese unverzüglich vernichtet.

Zutrittsvoraussetzungen für alle Personengruppen sind:

- keine nachgewiesene SARS-CoV-2-Infektion,
- keine Symptome, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hinweisen (Fieber, Husten, Durchfall, Erbrechen, allgemeines Krankheitsgefühl),
- Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung oder eines anderen vergleichbaren Dokumentes (z. B. Allergieausweis oder Nachweis einer chronischen Erkrankung), die/das die Unbedenklichkeit eines oben genannten Symptoms bezüglich einer SARS-CoV-2-Infektion glaubhaft macht,
- kein persönlicher Kontakt zu einer nachweislich mit SARS-CoV-2-infizierten Person während der letzten 14 Tage,
- kein Aufenthalt innerhalb der vergangenen 14 Tage vor Betreten der Einrichtung in einem ausgewiesenen Risikogebiet, es sei denn, es liegt eine nach Einreise aus dem Risikogebiet ausgestellte ärztliche Bescheinigung vor, die bestätigt, dass keine SARS-CoV-2-Infektion vorliegt.

Weisen Schüler/Auszubildende mindestens eines der Symptome auf, darf die Schule erst zwei Tage nach dem letztmaligen Auftreten oder nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, die nachweist, dass keine SARS-CoV-2-Infektion besteht, wieder betreten werden.

#### **4 Zutritt zu den Schulgebäuden, Laufwege, Aufenthaltsort**

Nach Betreten der Schule desinfizieren Schüler/Auszubildende ihre Hände unmittelbar am Hauszugang.

Die rechte Seite eines Treppenhauses ist als Treppenaufgang zu nutzen; die linke Seite ist zum Herunterlaufen zu nutzen. Das Rechtslaufgebot gilt auch auf den Gängen.

Die Unterrichtsräume dürfen erst nach dem Ertönen des Pausengongs am Ende der Stunde verlassen werden. Während der Pausen und Freistunden sind Gruppenbildungen und Wartezeiten in den Gängen und Fluren zu vermeiden. Die festgelegten Aufenthaltsbereiche sind zu nutzen, vorzugsweise im Freien.

Die vorgegebene Anordnung der Sitzmöbel in den Räumlichkeiten und Sitzpläne für die Unterrichtsräume sind verbindlich.

Bei Bedarf ist die dem Aufenthaltsort jeweils nächstgelegene Toilette aufzusuchen.

Die Fachleiter können in Ihrem Zuständigkeitsbereich weitere Regelungen treffen.

#### **5 Sonstige schulische Veranstaltungen**

Elternabende, Elterngespräche, Konferenzen, Gremiensitzungen, Prüfungen und sonstige schulische Veranstaltungen können unter Einhaltung der Hygieneanforderungen nach Zustimmung der Schulleitung auf dem Schulgelände durchgeführt werden. Sie unterliegen der Dokumentationspflicht (**s. Punkt 3**).

#### **6 Verlassen des Schulgebäudes und Schulgeländes**

Schüler/Auszubildende sind verpflichtet, das Schulgebäude/Schulgelände unmittelbar nach Beendigung des Tagesunterrichtes bzw. einer schulischen Veranstaltung zu verlassen. Weist eine Person, die sich im Schulgebäude/auf dem Schulgelände aufhält, mindestens ein Symptom auf, das auf eine SARS-CoV-2-Infektion hinweist, muss sie unverzüglich die Mund-Nasen-Bedeckung anlegen und die Einrichtung verlassen. Die Schulleitung ist auf geeignetem Wege zu informieren und entscheidet über das weitere Vorgehen.

#### **7 Aufsichten**

Es gilt der Aufsichtsplan der Schule. Die aufsichtführenden Lehrer nehmen auf den Gängen, in den Räumen, im Foyer der Schule und im Freigelände u. a. folgende Aufgaben zusätzlich wahr:

- Sicherstellung der Vermeidung von Gruppenbildung,
- Einhaltung von Mindestabständen,
- Einhaltung der Husten- und Nieshygiene.

## **8 Mund-Nasen-Bedeckung**

Auf dem Schulgelände ist zu jeder Zeit eine Mund-Nasen-Bedeckung mitzuführen.

Einrichtungsfremde Personen sollen im gesamten Schulgelände einen Mundschutz tragen. Bei Kantinennutzung ist insbesondere den Hygienevorgaben des Fachpersonals für die Pausenversorgung Folge zu leisten.

Der Schulleiter darf von seinem Hausrecht Gebrauch machen und in Abhängigkeit von der aktuellen Entwicklung entsprechend den jeweiligen rechtlichen Vorgaben anweisen, dass auch Schüler und Auszubildende, die an der Schule eingesetzten Lehrkräfte, die an der Schule tätigen und im Dienst des Landkreises Mittelsachsen oder des Freistaates Sachsen stehenden Mitarbeiter sowie das Fachpersonal für die Pausenversorgung während des Aufenthaltes im Schulhaus eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Diese Festlegung kann jederzeit an die aktuelle Situation angepasst werden. Wer aus medizinischen Gründen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen darf, hat dafür einen Nachweis vorzulegen.

Während des Unterrichts besteht keine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

## **9 Unterweisungen und Aushänge**

Alle Schüler/Auszubildenden werden über die aktuellen Regelungen des Schulbetriebes aktenkundig belehrt. Die erforderlichen Regelungen werden auf den an der Schule üblichen Informationswegen veröffentlicht.

## **10 Antrag auf Freistellung vom Schulbesuch aufgrund von Grunderkrankungen**

Besteht bei Schülern oder bei Personen, die im selben Haushalt leben, eine die Abwehrfähigkeit gegen SARS-CoV-2-Infektion wesentlich schwächende Grunderkrankung, besteht keine Pflicht, die Schule zu besuchen. Eine ärztliche Bescheinigung muss dem Schulleiter zur Entscheidung über den entsprechenden Antrag vorgelegt werden. Auf dieser Grundlage erfolgt die Freistellung vom Schulbesuch, nicht jedoch von der Berufsschulpflicht.

## **11 Informationspflicht**

Schüler/Auszubildende (bzw. deren Sorgeberechtigte), Lehrkräfte sowie sonstige an der Schule beschäftigte Personen informieren die Schulleitung unverzüglich, wenn sie

- nachweislich mit SARS-CoV-2 infiziert sind oder
- sich während der vergangenen zwei Wochen (14 Tage) vor Betreten der Einrichtung in einem ausgewiesenen Risikogebiet aufgehalten haben.